



**Antrag Nr.4 zur 2. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 16. März 2013**

Antrag: § 9 Spielordnung SHFV

Antragsteller: KFV Herzogtum Lauenburg

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 16.03.2013 nachfolgenden Antrag
mehrheitlich abgelehnt:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 9 Spielordnung wie folgt neu gefasst:

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. Die Vereine haben für jede Frauen- und Herrenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldungen für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Zählschiedsrichter).

Diese Verpflichtung besteht auch für jede A- bis C-Juniorenmannschaft, die über die Kreisebene hinaus spielt und für jede A- bis C-Juniorinnenmannschaft, die über die Verbandsebene hinaus spielt.

Für jede Herrenmannschaft, die über die Kreisebene hinaus spielt, sind ab dem Spieljahr 2013/14 jeweils zwei gemäß §11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter zu melden.

Zählschiedsrichter im Sinne des Absatzes 1 kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Schiedsrichter, welche erfolgreich die Schiedsrichterprüfung abgelegt, das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind, aber noch nicht die Probezeit im Sinne von § 11 Abs. 2 Schiedsrichterordnung absolvierten, gelten als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs. 1 unter Vorbehalt. Zählschiedsrichter sowie Zählschiedsrichter unter Vorbehalt werden gleichermaßen bei der Erfüllung des Schiedsrichtersolls im Sinne von Abs. 1 berücksichtigt.

Stichtag für die Meldung ist der 30.06. eines jeweiligen Jahres. Die Wechselfristen für Schiedsrichter ergeben sich aus § 19 der Schiedsrichterordnung. Die Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben.

Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat,



behält diesen mindestens drei Jahre als Zehlschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb desselben Kreisfußballverbandes gewechselt ist. Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisfußballverband, geht das Recht des Zehlschiedsrichters an den Verein, in welchem er im neuen Kreisfußballverband als Schiedsrichter tätig wird.

2. Gegen säumige Vereine, die das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 nicht erfüllen, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:
 - a.) Es wird ein Ordnungsgeld in Höhe von € 250,00 pro fehlenden Schiedsrichter erhoben.
 - b.) Ab der Saison 2013/14 werden pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) drei Punkte für die höchklassigste Frauen- oder Herrenmannschaft des Vereins im SHFV, die auf Verbandsebene spielt, abgezogen.
Ein Drei-Punkteabzug auf Kreisebene kann durch die Kreisfußballverbände in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.
 - c.) Ab der Saison 2014/15 werden pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) sechs Punkte für die höchklassigste Frauen- oder Herrenmannschaft des Vereins im SHFV, die auf Verbandsebene spielt, abgezogen.
Ein Sechs-Punkteabzug auf Kreisebene kann durch die Kreisfußballverbände in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.
 - d.) Ab der Saison 2015/16 werden pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) neun Punkte für die höchklassigste Frauen- oder Herrenmannschaft des Vereins im SHFV, die auf Verbandsebene spielt, abgezogen.
Ein Neun-Punkteabzug auf Kreisebene kann durch die Kreisfußballverbände in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.
3. Sofern Zehlschiedsrichtern unter Vorbehalt im Sinne von Ziffer 1 vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Berücksichtigung an bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss aufgrund mangelnder Leistungen der Status als Probeschiedsrichter aberkannt wird, greifen rückwirkend die Maßnahmen, die im Falle der Nichtberücksichtigung zum Meldezeitpunkt dieses Zehlschiedsrichters unter Vorbehalt einschlägig gewesen wären.
4. entfällt



5. Maßnahmen gemäß Ziffern 2 und 3 werden durch den jeweils zuständigen Kreisvorstand binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung gemäß § 4 Spielordnung an veranlasst, ansonsten vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an. Im Übrigen gilt § 47 Ziffer der Rechtsordnung.
6. entfällt
7. entfällt

Begründung:

Am 17. März 2012 beschloss der 1. ordentliche Beirat des SHFV mehrheitlich die Neufassung von § 9 der Spielordnung (SPO).

Aus Sicht des KfV Herzogtum Lauenburg führen die Auswirkungen des § 9 SPO dem schleswig-holsteinischen Fußball schweren Schaden zu.

Das Abmelden von Mannschaften in den untersten Klassen und die hohen Ordnungsgelder treffen vor allem die Vereine auf den Kreisebenen.

Man würde den Prozess weniger Mannschaften Kraft Ordnung beschleunigen.

Ausreichend erscheint das Sanktionieren durch ein Ordnungsgeld zum Stichtag und durch Punkteabzug auf Verbandsebene.

Der Punkteabzug auf Kreisebene sollte den Kreisen vorbehalten sein.

Das Bonussystem ist in der Theorie nicht zu begreifen und scheint auch in der Praxis nachhaltig nur schwer umsetzbar zu sein.

Der obige Antrag stellt aus Sicht des KfV Herzogtum Lauenburg einen tragfähigen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen innerhalb des SHFV her und zwingt die Vereine ebenfalls, mehr Schiedsrichter als in der Vergangenheit zu melden.